

Kurztitel

Ziviltechnikergesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 156/1994

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.06.1994

Außerkrafttretensdatum

18.11.2005

Text**3. ABSCHNITT****Strafbestimmungen****Schutz von Berufsbezeichnungen**

§ 30. (1) Die Bezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“ und „Zivilingenieur“ dürfen von Personen, denen eine entsprechende Befugnis nicht verliehen wurde, nicht geführt werden.

(2) Das Wort „Ziviltechniker“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigefügt werden.